

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen (Veranstaltungsbedingungen) der HoamatJob GbR für die Job- & Ausbildungsmesse HoamatJob (allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB)

## 1. Vertragspartner / Haftung

Die HoamatJob GbR - nachfolgend Veranstalter genannt ist Vertragspartner und hat die Haftung beschränkt.

a) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 30.000,00

c) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit

außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

d) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

e) Soweit die Haftung nach Lit. b und c ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt

dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt per elektronischer Übermittlung, welche auch ohne Unterschrift gültig ist. Der Veranstalter behält sich das ausdrückliche Recht vor, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

## 3. Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung oder entsprechender Rechnung durch den Veranstalter zustande, damit erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Für das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

## 4. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus wichtigem oder sachlich gerechtfertigtem Grund, insbesondere bei Platzmangel, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sofern es für die Erlangung des Veranstaltungszwecks notwendig ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen zu beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

## 5. Rücktritt

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Wird die Buchung von Seiten des Ausstellers nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung zurückgezogen, so werden berechnet

- 25% der Auftragssumme bei einem Storno von vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin.
- 40% der Auftragssumme bei einem Storno von zwei Wochen vor geplantem Veranstaltungstermin.
- 75% der Auftragssumme bei einem Storno von einer Woche vor geplantem Veranstaltungstermin.
- 100% der Auftragssumme bei einem Storno nach Veranstaltungsbeginn.

## 6. Namensverwendung

Mit der Unterzeichnung und der verbindlichen Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens bzw. weiterer im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Daten sowie zur Speicherung derselben.

## 7. Änderungen / höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Veranstaltung unmöglich machen, welche zu einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung führen, oder falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als drei Wochen, längstens jedoch einen Monat vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % der Teilnahmegebühren als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten drei Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50% der Teilnahmegebühren. Sofern die Messe/Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung (inkl. Sonderbestimmung (SARS-CoV-2)) geschlossen wird, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten zu entrichten. Außerdem hat der Aussteller die auf seine Veranlassung bereits beim Veranstalter entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Veranstalter hat diese außerordentliche Absage unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

b) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verkürzen. Die Aussteller können in diesem Fall eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete erfolgt nicht. In den genannten Fällen soll der Veranstalter dergestalt schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung frühestmöglich bekannt geben, ausgenommen, die Messe hat bereits begonnen. Die Aussteller können keine Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

c) die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die notwendige Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

d) die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine diesbezügliche Veränderung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. Die Aussteller können keine Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

e) Hat der Veranstalter auf Grund grob fahrlässigen

Handelns den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Teilnahmeentgelt/ Standmiete geschuldet.

## 8. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann, insofern es das Konzept zulässt, Mitbewerber in gleicher Nähe zueinander platzieren. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ein Rücktritt vom Vertrag aus oben angeführten Grund ist seitens des Ausstellers nicht möglich. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Die Beschränkung darf in der Breite und Tiefe höchstens je 40 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 9. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Veranstaltungsleitung den mit ihm vereinbarten Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder auf sonstige Weise zu überlassen bzw. zu tauschen. Die von der Messe-/Veranstaltungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und wird einzelvertraglich geregelt. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Räumung der vom Untermieter belegten Fläche nicht verlangt wird, 50 % des Teilnahmeentgeltes/Standmiete zusätzlich zu entrichten.

## 10. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

## 11. Mieten und Kosten

Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem aktuellen Anmeldeformular oder aus schriftlich zugesicherten Sondervereinbarungen.

## 12. Zahlungsbedingungen

a) Mit der Zusendung der Annahme des Vertrages (Standbestätigung oder Rechnung) begründet sich die in Rechnungstellung der Standmiete einschließlich bestellter Zusatzleistungen

b) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des gesamten, durch den Veranstalter in Rechnung gestellten Betrages, 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Aussteller (Fälligkeit). Zahlungen gelten nur als geleistet, sofern und soweit der Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist.

c) Bei Zahlungsverzug: Es gelten die Verzugszinsen in

gesetzlicher Höhe. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Hat der Veranstalter eine Mahnung ausgesprochen und zahlt der Aussteller auch innerhalb angemessener Frist nach dieser Mahnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und über den Stand anderweitig zu verfügen. In diesem Rücktrittsfalle ist der Aussteller verpflichtet, eine pauschale Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der beim Veranstalter bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Dem Aussteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung bzw. Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

d) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten und Schäden steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

e) Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb von vier Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung des gesamten Betrages sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Rechnung über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind entsprechend Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab Rechnungsdatum fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang des Teilnahmeentgeltes/der Standmiete ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, gleichwohl hat der Aussteller den vollen Betrag zu entrichten. Die genannten Preise verstehen sich brutto, also inkl. MwSt. Reklamationen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

f) Sofern Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an Dritte ausgestellt/übersandt werden, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

g) Die lt. Rechnungstellung begründete Standmiete einschließlich bestellter Zusatzleistungen ist vom Aussteller auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

### 13. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, für den Fall, dass

- a) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat,
- b) nicht gemeldete oder nicht zulässige Waren/Dienstleistungen ausgestellt werden oder ausgestellt werden sollen,
- c) der Aussteller nicht zu festgelegten Öffnungszeiten den Messestand besetzt hat,
- d) das Teilnahmeentgelt/Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistungen nicht fristgemäß entsprechend den Zahlungsbedingungen eingegangen ist, oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag abgetreten hat.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu entrichten.

### 14. GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung der GEMA-Gebühren ist jeder Aussteller eigenverantwortlich. Von dieser Pflicht sind die Aussteller befreit, sofern der Veranstalter diese Leistung ausdrücklich übernommen hat.

### 15. Ausschank und Verkauf von Nahrungsmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamts verlangt, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Der Aussteller und dessen Personal, die Lebensmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundeslebensmittelgesetzes verkaufen, benötigen ein

gültiges Gesundheitszeugnis. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes sind zu beachten. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung. Der Ausschank, Verkauf oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln kann durch den Veranstalter für die Aussteller zu einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen werden, sofern der Aussteller das Catering selbst übernommen bzw. diesbezügliche Rechte an Dritte übertragen hat.

### 16. Aufbau

Bezüglich der Auf- und Abbautermine ergeht rechtzeitig ein gesondertes Rundschreiben, dessen Inhalt Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wird. Verwendete Materialien müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, insbesondere müssen diese schwer entflammbar sein. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der angekündigten Fristen fertig zu stellen. Andernfalls kann der Veranstalter anderweitig über den Stand verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall mindestens in Höhe der vereinbarten Standmiete und darüber hinaus für weitere in dem Zusammenhang entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen.

### 17. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu belegen und, sofern nicht nur als Repräsentationsstand vereinbart, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist aufgetragen, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

### 18. Abbau

Die Stände dürfen vor Beendigung der Messe/Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe von 200€ pro angefangene Stunde bis hin zu maximal 100% der Standmiete entrichten. Für Beschädigungen an dem Eigentum des Veranstalters am jeweiligen Messestandort, haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Dies gilt ebenso für das miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Der Veranstalter ist berechtigt, die Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Die Mietfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nicht abgebaute Stände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin auf Veranlassung des Veranstalters zu Lasten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung eingelagert.

### 19. Standnutzung

- a) Der Veranstalter ist zur Überprüfung des Mietstandes/Mietfläche hinsichtlich der vertragsgemäßen Nutzung berechtigt.
- b) Sofern nicht zugelassene oder angemeldete Waren oder Dienstleistungen aufgestellt/angeboten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Mietfläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

### 20. Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeit. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

### 21. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Messe-/Veranstaltungsbeginn die technischen Informationen, Auf- und Abbauzeiten sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung in einem Rundschreiben übermittelt, dessen Inhalt Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wird. Es können Standausstattung etc. bestellt werden. Die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte werden dann mit den ausgewiesenen Partnern des Veranstalters geschlossen.

### 22. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

### 23. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflicht abzuschließen, die in ausreichendem Umfang Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

### 24. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe- bzw. Ausstellungsgegenständen, an den sich auf den Messestandorten befindlichen Gebäude/Bauten, der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bislang eingenommene Teilnahmeentgelte zurückzugewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung; dies bezieht sich auch auf Gewinn- und Umsatzerwartungen des Ausstellers.

### 25. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende der Veranstaltung und zwar auch dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von der Anspruchsgrundlage Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

### 26. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht durch ein Gesetz anders vorgeschrieben, der Sitz des Veranstalters in Eging am See / Niederbayern. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

### 27. Sonstiges

Nebenabreden erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, sofern diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.